

NR. 1608 | 29.09.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29.09.2023

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Biodiversität/Biodiversity an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 29. September 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 02.07.2014 (AB 1016) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Biodiversität/Biodiversity nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in

der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung und ein neuer Absatz 7 wird ergänzt; die Nummerierung der bisherigen Absätze 7 – 9 ändern sich entsprechend:

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum gemeinsam mit der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen an der Ruhr-Universität Bochum einen Prüfungsausschuss.
- (7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Form der Prüfungen

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen können
 1. als mündliche Prüfungen oder
 2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Poster oder
 3. als Vortag, mündliche Referate oder
 4. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 3. erbracht werden.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen.

5. **§ 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note nach § 16 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

6. **§ 11 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

§ 11 Klausuren

- (2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Sie können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

7. **§ 19 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

§ 19 Masterarbeit

- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Abschlussarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Auf Verlangen der Prüfenden muss die Masterarbeit auch in gedruckter Form eingereicht werden. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht und keine inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen bzw. im Prüfungsamt eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

8. **§ 24 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

§ 24 Abschlussdokumente

- (4) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten sechs abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekaninnen oder Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet.

9. **Studienverlaufsplan**

Das Modul „Biodiv-M-4 Scientific writing and presentation“ wird umbenannt in „Biodiv-M-4 Science communication“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für die Studierenden, die sich nach Inkrafttreten in den Studiengang ein- oder umschreiben. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung im Studiengang eingeschrieben sind, können die Anwendung der Änderungsordnung beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum vom 09.05.2023 sowie der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen vom 01.06.2023.

Bochum, den 29. September 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul